

# RS OGH 1987/9/2 3Ob77/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.1987

## Norm

EO §213 IIA

## Rechtssatz

Ein Dritter, der behauptet, daß die versteigerte Liegenschaft wegen ihm hierauf zustehenden Rechte nicht hätte versteigert werden dürfen oder daß Zubehör oder ein Teil sein Eigentum gewesen sei, ist zum Widerspruch nach § 213 EO nicht berechtigt.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 77/87  
Entscheidungstext OGH 02.09.1987 3 Ob 77/87  
JBI 1988,327 (Zustimmung Böhm)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0003185

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

29.05.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)